

Änderungen zum norwegischen Staatsbürgerschaftsgesetz

Übersicht über die wichtigsten Änderungen im Staatsbürgerschaftsgesetz im Verhältnis zu dem ehemaligen Gesetz

Das Storting hat ein neues Gesetz über den Erwerb der Staatsbürgerschaft verabschiedet. Es ist ab 01.09.06 gültig und ersetzt das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1950. Anträge, die vor dem 01.09.06 eingereicht wurden, werden dem Gesetz entsprechend behandelt, das für den Antragssteller am vorteilhaftesten ist. Dies bedeutet, dass Antragssteller, die die Bedingungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft nach dem alten Gesetz nicht erfüllen, die Staatsbürgerschaft erwerben können, wenn sie die Bedingungen nach dem neuen Gesetz erfüllen.

Um die Bedingungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu erfüllen, sollte man grundsätzlich

- seine Identität dokumentieren oder nachweisen können;
- mindestens 12 Jahre alt sein (und, wenn man jünger als 18 Jahre ist), die Einwilligung der Eltern haben;
- seinen ersten Wohnsitz in Norwegen haben und beabsichtigen, in Norwegen wohnen zu bleiben;
- die Bedingungen für eine ständige Aufenthaltsgenehmigung erfüllen. Dies gilt nicht für Personen, die diese Genehmigung in Übereinstimmung mit den EWR-/EFTA-Bestimmungen erhalten haben;
- sich insgesamt sieben Jahre innerhalb der letzten zehn Jahre in Norwegen aufgehalten haben;
- über ein einwandfreies Führungszeugnis verfügen;
- seine ursprüngliche Staatsbürgerschaft aufgeben.

Nachweis der Identität

Dem neuen Gesetz zufolge muss man seine Identität dokumentieren oder auf eine andere Weise nachweisen können. Dies war nicht in dem alten

Gesetz festgelegt, bedeutet jedoch eine gleichwertige Weiterführung einer langen Praxis.

Altersgrenze

Die Altersgrenze für den Erwerb der Staatsbürgerschaft, unabhängig von der Staatsbürgerschaft der Eltern, wird in dem neuen Gesetz von 18 auf 12 Jahre herabgesetzt. Bei Antragsstellern, die jünger als 18 Jahre sind, müssen die Eltern auch weiterhin ihre Zustimmung erteilen. Für Kinder, die sich zusammen mit ihren Eltern bewerben, gibt es wie zuvor keine untere Altersgrenze.

Staatsbürgerschaft von Vater und Mutter

Kinder erhalten jetzt automatisch bei der Geburt die norwegische Staatsbürgerschaft, wenn ein Elternteil die norwegische Staatsbürgerschaft hat. Früher erhielten die Kinder, deren Väter Norweger waren, nicht automatisch die norwegische Staatsbürgerschaft, wenn die Eltern nicht verheiratet waren.

Aufenthaltsdauer

Die Forderung nach einem siebenjährigen Aufenthalt war auch in dem alten Gesetz enthalten. In dem neuen Gesetz wird allerdings spezifiziert, dass der Antragssteller sich mindestens sieben Jahre in Norwegen mit Aufenthaltsgenehmigungen für mindestens ein Jahr im Laufe der letzten zehn Jahre aufgehalten haben muss. Auslandsaufenthalte von zwei Monaten oder weniger im Laufe eines Kalenderjahres fallen hierbei nicht ins Gewicht. Sollte der gesamte Auslandsaufenthalt innerhalb eines Jahres länger als zwei Monate gewesen sein, wird er in seiner Ganzheit bei der Berechnung der gesamten Aufenthaltszeit abgezogen. Wie bisher gelten für Personen, die früher bereits einmal norwegische Staatsbürger waren, die mit norwegischen Staatsbürgern verheiratet sind, in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder Lebensgefährten von norwegischen Staatsbürgern sind sowie für Staatsbürger der anderen skandinavischen Länder, Kinder unter 18 Jahren und Staatenlose weniger strenge Forderungen bezüglich der Länge des Aufenthalts.

Das Prinzip der einfachen Staatsbürgerschaft

Das Prinzip, dass man nur eine Staatsbürgerschaft besitzen darf, ist eine Weiterführung des alten Gesetzes. Dieses Prinzip wird jedoch jetzt wirksamer als bisher gehandhabt. Konkret bedeutet dies, dass eine Staatsbürgerschaft, die unter der Bedingung einer späteren Aufgabe der ursprünglichen Staatsbürgerschaft gewährt wurde, wieder aberkannt werden kann, falls die andere Staatsbürgerschaft weiterhin bestehen sollte.

Ständige Aufenthaltsgenehmigung

Die ständige Aufenthaltsgenehmigung wird automatisch bewilligt, sowie alle Bedingungen dafür erfüllt werden. Es ist also nicht erforderlich, diesbezüglich eine eigenständige Genehmigung einzuholen.

Die Forderung nach Norwegischunterricht

Alle, die nach dem 01.09.2008 die norwegische Staatsbürgerschaft beantragen, müssen nachweisen können, dass sie 300 Stunden Norwegisch- und Gemeinschaftskundeunterricht erhalten haben bzw. dass sie über ausreichende Norwegisch- oder Lappischkenntnisse verfügen. Diese Forderung gilt nur für Antragssteller zwischen 18 und 55 Jahren. Informationen zum Norwegischunterricht finden Sie auf den Internetseiten des IMDi.

Ausstehende Unterhaltszahlungen

Die Forderung, dass der Antragssteller keine Unterhaltszahlungen schulden darf, besteht nicht mehr.

Meldung

Die Möglichkeit, sich als norwegischer Staatsbürger zu melden, gibt es dem neuen Gesetz zufolge nicht mehr. Hiervon ausgenommen sind skandinavische Staatsbürger aufgrund einer zwischen den skandinavischen Ländern bestehenden Vereinbarung. Diese Meldungen werden wie die gewöhnlichen Anträge bei der Polizei eingereicht, die sie dann an die Ausländerbehörde/UDI zur Bearbeitung weiterleitet. Die Verwaltungsbezirkspräsidenten sind nicht mehr für die Bearbeitung von Meldungen dieser Art zuständig. Siehe hierzu Odelsting Entwurf Nr. 41 (2004-2005) Punkt 4.3 über Staatsbürgerschaft durch Meldung.

Zeremonie

Für neue, norwegische Staatsbürger ist eine freiwillige Zeremonie eingeführt worden mit Ablegung eines Treuegelöbnisses.

Übliche Fragen

Muss man, falls ein Kind bei der Geburt eine norwegische Mutter oder einen norwegischen Vater hat, dies melden, um sicherzustellen, dass das Kind norwegischer Staatsbürger wird?

Nein, das Kind ist von Geburt an norwegischer Staatsbürger. Einen norwegischen Pass für das Kind muss man bei der Polizei, oder, falls man im Ausland wohnen sollte, bei einer norwegischen Auslandsvertretung beantragen.

Wenn das Kind einen norwegischen Vater oder eine norwegische Mutter bei der Geburt hat, jedoch nicht in Norwegen geboren wird und auch nicht in Norwegen lebt, erhält es dann trotzdem die norwegische Staatsbürgerschaft?

Ja, das Kind erhält die norwegische Staatsbürgerschaft, unabhängig davon, ob es in Norwegen oder im Ausland geboren wird. Hierbei spielt keine Rolle, ob die Eltern verheiratet sind. Falls man nicht in Norwegen gelebt hat, verliert man grundsätzlich den Anspruch auf die norwegische Staatsbürgerschaft bei vollendetem 22. Lebensjahr. Man kann jedoch die Staatsbürgerschaft behalten, wenn man einen Antrag stellt.

Wie kann ich meine ursprüngliche Staatsbürgerschaft aufgeben?

Dies ist von Land zu Land unterschiedlich. Für Information über die einzelnen Bestimmungen und die Vorgehensweise setzen Sie sich bitte mit den Behörden Ihres Heimatlandes in Verbindung.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Wenn dies der Fall ist, setzen Sie sich bitte mit der nächsten Polizeidienststelle oder mit dem Informationsdienst für Antragssteller des UDI unter der E-mail-Adresse ots@udi.no bzw. unter der Telefonnr. 23 35 1612 in Verbindung.

The Norwegian Directorate of Immigration
P.O. Box 8108 Dep.
N-0032 Oslo
Office address: Hausmannsgate 21

Phone: +47 23 35 15 00
Fax: +47 23 35 15 15
www.udi.no
E-mail: udi@udi.no

Last updated: 10.08.2007

UDI
Norwegian Directorate
of Immigration